

# **Beitragssatzung**

## **zur Entwässerungssatzung für die Regenwasserbeseitigung der Gemeinde Bruck für den Ortsteil Alxing (BS-RW-EWS)**

Fassung vom 13.02.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bruck folgende  
Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Regenwasserbeseitigung:

### **§1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Regenwasserbeseitigung des Ortsteils Alxing einen Beitrag. Dabei werden 100 Prozent des beitragsfähigen Investitionsaufwandes über Beiträge gedeckt.

### **§2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 RW-EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

### **§3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

- (2) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- bei übergroßen Grundstücken (sh. Abs. 1) im Fall der Geschossflächenvergrößerung im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.

## **§6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche 1,28 €.

## **§7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§8 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruck, den 13.02.2019

  
Josef Schwäbl  
Erster Bürgermeister

